

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
«Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

**Raiffeisen Futura II –
Prospekt mit
integriertem Fondvertrag.**

Raiffeisen Futura II

**Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella-Fonds)
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»**

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Stand: 27. Mai 2024

Teil I Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

1.1. Gründung des Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag Raiffeisen Futura II wurde von UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der UBS Switzerland AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 10. Januar 2022 genehmigt.

1.2. Für den Umbrella-Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger¹ mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Teilvermögens an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der von den Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Teilvermögen:

- Systematic Swiss Equity
- Systematic Global Equity (ex Switzerland)
- Systematic Swiss Bonds
- Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)
- Systematic Invest Yield
- Systematic Invest Balanced
- Systematic Invest Growth
- Systematic Invest Equity

haben den folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

1.3. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.

1.4. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, Basel.

1.5. Anteile

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteile der Klassen «A» und «B» lauten auf den Inhaber. Die Anteile der Klassen «I», «X» und «V» lauten auf den Namen; Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen der Teilvermögen «- Systematic Invest Yield», «- Systematic Invest Balanced», «- Systematic Invest Growth» und «- Systematic Invest Equity» beachtet die Fondsleitung die jeweils für Finanzanlagen von Vorsorgeeinrichtungen geltenden Anlagevorschriften des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seiner Ausführungsverordnungen, zurzeit insbes. Art. 54 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Die Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung gehen vor, sofern diejenigen des BVG und seiner Ausführungsverordnungen (BVV 2) nicht strenger sind.

Für die Teilvermögen «- Systematic Invest Growth» und «- Systematic Invest Equity» können die Anteile pro Gesellschaft, der Aktienanteil sowie der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung in Anwendung von Art 50 Abs. 4 BVV 2 von denjenigen gemäss Art. 54a sowie 55 Bst. b und e BVV 2 abweichen.

Für alle Teilvermögen bestehen zur Zeit die folgenden Anteilklassen:

Die Anteilsklasse «A» steht dem gesamten Anlegerpublikum offen und ist ausschüttend. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «A» ausgeschlossen.

Die Anteilsklasse «B» steht dem gesamten Anlegerpublikum offen und ist thesaurierend. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «B» ausgeschlossen.

Die Anteilsklasse «I» steht ausschliesslich bestimmten Anlegern offen und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelte in Verbindung mit der Anteilsklasse «I» «Qualifizierte Anleger» gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) und Art. 10 Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Wertpapierhäuser und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als «Qualifizierte Anleger». Die Anlagen der Anteilsklasse «I» können gegenüber dem CHF abgesichert werden. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Für die Teilvermögen «- Systematic Swiss Equity», «- Systematic Global Equity (ex Switzerland)», «- Systematic Swiss Bonds» und «- Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)» bestehen zur Zeit zudem folgende Anteilsklasse:

Die Anteilsklasse «X» steht ausschliesslich bestimmten Anlegern offen und ist thesaurierend. Zugelassene sind Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, einer angeschlossenen Gruppenunternehmung oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank abgeschlossen haben und Anteile über die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft zeichnen und verwahren. Zusätzlich gilt die Fondsleitung auf Rechnung der Teilvermögen «- Systematic Invest Yield», «- Systematic Invest Balanced», «- Systematic Invest Growth» und «- Systematic Invest Equity» als zugelassener Anleger. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Für die Teilvermögen «- Systematic Invest Yield», «- Systematic Invest Balanced», «- Systematic Invest Growth» und «- Systematic Invest Equity» bestehen zur Zeit zudem folgende Anteilsklasse:

Die Anteilsklasse «V» steht ausschliesslich bestimmten Anlegern offen und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der Anteilsklasse «V» steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Anteilsklasse «V» verpflichtet, ihre Beteiligung an dieser Anteilsklasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Die Anteile müssen direkt bei der Depotbank oder über die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft gezeichnet und verwahrt werden.

Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an dieser Anteilsklasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu.

Detaillierte Angaben zu den Anteilsklassen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 6 Ziff. 4) ersichtlich.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6. Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

1.7. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden täglich (Bewertungstag) mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezembers eines jeden Jahres ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Jeder Anleger, sofern in den Bestimmungen einer Anteilsklasse nicht ausgeschlossen, kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauszahlung» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und -rücknahmen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegebenen Cut-off Zeit an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank erfasst worden sind, werden auf der Basis des am

nächsten Bankwerktags – beziehungsweise für das Teilvermögen «- Systematic Global Equity (ex Switzerland)» am übernächsten Bankwerktag – (Bewertungstag) berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Für bei Vertreiber im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreiber in Erfahrung gebracht werden. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund von Schlusskursen oder, wenn diese nach Ansicht der Fondsleitung nicht den angemessenen Marktwert wiedergeben, zu den zum Zeitpunkt der Bewertung zuletzt verfügbaren Kursen berechnet. Erweist sich aufgrund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regel als undurchführbar oder ungenau, ist die Fondsleitung berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens zu erzielen.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag gemäss § 16 des Fondsvertrages berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Beim Wechsel von einer Anteilsklasse eines Teilvermögens in eine andere Klasse des selben Teilvermögens wird dem Anleger eine Umtauschkommission belastet. Die Höhe der Umtauschkommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricings, wie es in § 16 Ziff. 8 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 CHF gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta max. 3 Bankarbeitstage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

1.8. Verwendung der Erträge

Ausschüttung der Erträge jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres bzw. Thesaurierung, wobei der Nettoertrag jährlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt wird. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.9. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-15) ersichtlich.

Raiffeisen Futura II – Systematic Swiss Equity

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Aktien von Schweizer Unternehmen, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.

Raiffeisen Futura II – Systematic Global Equity (ex Switzerland)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Aktien von Unternehmen weltweit, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.

Raiffeisen Futura II – Systematic Swiss Bonds

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von Emittenten mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Aktivität in der Schweiz, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.

Raiffeisen Futura II – Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Obligationen von Schuldnern weltweit, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.

Raiffeisen Futura II – Systematic Invest Yield

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial. Dabei werden die nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

Raiffeisen Futura II – Systematic Invest Balanced

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte. Dabei werden die nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

Raiffeisen Futura II – Systematic Invest Growth

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne ergänzt durch kontinuierliches Einkommen zu erzielen sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte. Dabei werden die nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

Raiffeisen Futura II – Systematic Invest Equity

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne sowie langfristig einen Vermögenszuwachs zu erzielen. Dabei werden die nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.

Nachhaltigkeitskriterien für die Teilvermögen «- Systematic Swiss Equity», «- Systematic Global Equity (ex Switzerland)», «- Systematic Swiss Bonds» und «- Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)»

Der Vermögensverwalter wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze einzeln oder in Kombination an:

Ausschlüsse (Negative Screening): Ausschluss von Unternehmen bzw. Emittenten, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, die in engem Zusammenhang mit den Zielsetzungen der Nachhaltigkeit stehen. Es werden folgende Ausschlüsse systematisch vorgenommen:

Unternehmen bzw. Emittenten, die mehr als 5% ihres Umsatzes in kontroversen Geschäftsfeldern (namentlich Waffen, Tabak, Alkohol, Erwachsenenunterhaltung, Glücksspiel, wobei für Waffen, die internationalen Konventionen nicht entsprechen (sogenannte «controversial weapons» wie Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder nukleare Waffen) eine Umsatzschwelle von 0% gilt), in Geschäftsfeldern mit Grossrisiken im Bereich der Energieproduktion (Nuklearenergie, Thermalkohle, Energie aus Thermalkohle, unkonventionelles Öl und Gas wie Ölsande) oder des Einsatzes von Gentechnologie in kritischen Bereichen der Nahrungsmittel und Medizin erzielen. Die beachteten Normen entsprechen den Richtlinien und Grundlagen von UN Global Compact (<https://www.unglobalcompact.org/>).

ESG-Tilting: Integration von ESG-Faktoren in den Anlageprozess basierend auf ESG-Scores der Inrate AG (<https://www.inrate.com/>). Diese werden im Rahmen der Portfoliokonstruktion verwendet.

Die ESG-Scores reflektieren die Bewertung von Unternehmen bzw. Emittenten im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG-Faktoren.

Weiter gelten bei der Nachhaltigkeitsanalyse folgende Prinzipien:

- Die ESG-Scores berücksichtigen im Wesentlichen die Geschäftstätigkeit und die Unternehmenspolitik.
- Die zentralen Werte der Gesellschaft bezüglich Menschenrechte und die wichtigen globalen Konventionen werden berücksichtigt.
- Es werden besondere Schwerpunkte in der Umsetzung von gesellschaftlichen Prinzipien und das Vorsichtsprinzip bezüglich Schlüsseltechnologien gesetzt.

Bei den Anlagen sämtlicher Teilvermögen werden die Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Allerdings führen nur die Ausschlüsse (Negative Screening) effektiv zum Ausschluss von Anlagen. Die ESG-Scores dienen zwecks ESG-Tilting dazu, die Faktoren für die Anpassung der Gewichtung zu bestimmen, ausgehend von dem jeweils zugrundeliegenden Index: überdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten (ESG-Score: B- oder besser) werden dabei grundsätzlich über- und unterdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten (ESG-Score: C+ oder schlechter) untergewichtet. Die ESG-Score Skala reicht von A+ bis D-, wobei A+ als bester ESG-Score gilt. Somit wird für jedes Teilvermögen ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsprofil erzielt.

Stimmrechtsausübung (Voting): Vertretung bei Gesellschafterversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting). Die Stimmrechte werden nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern durch die Fondsleitung selbst aktiv ausgeübt werden. Die Fondsleitung kann sich bei der Stimmrechtsausübung von einem auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstigen administrativen Dienstleistungen beraten und unterstützen lassen. Soweit möglich, kommt bei allen Aktien-basierten Anlagen ein richtliniengesteuerter Prozess zur Wahrnehmung der Stimmrechte zur Anwendung. Die dedizierte Richtlinie zum Abstimmverhalten (Proxy Voting – Summary Principle & Standards) ist öffentlich verfügbar unter «<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/white-labelling-solutions/fund-management-company-services.html>».

Nichteinhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien: Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen steht es der

Fondsleitung frei, bis maximal 10% in Anlagen zu investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9 nicht erfüllen.

Risiken im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitskriterien: Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen. Dies erschwert einerseits die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzinstrumente erschweren kann. Andererseits ist die Nachvollziehbarkeit der Ausgestaltung und Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess eingeschränkt, da dem Vermögensverwalter ein gewisses subjektives Ermessen zukommt. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen bzw. Emittenten selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann das Vermögen eines Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsansätzen getätigt werden, eine andere Wertentwicklung und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines Teilvermögens kann ferner dazu führen, dass ein Teilvermögen von der Benchmark abweicht, vorteilhafte Anlagen nicht getätigt oder veräussert werden oder ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt werden. Dies kann sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilvermögens auswirken.

Nachhaltigkeitskriterien für die Teilvermögen «- Systematic Invest Yield», «- Systematic Invest Balanced», «- Systematic Invest Growth» und «- Systematic Invest Equity»

Die Teilvermögen investieren überwiegend in die Zielfonds «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Equity», «Raiffeisen Futura II - Systematic Global Equity (ex Switzerland)», «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Bonds» und «Raiffeisen Futura II - Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)». Detaillierte Angaben zu den Nachhaltigkeitskriterien dieser Zielfonds und den damit verbundenen Risiken sind dem obenstehenden Abschnitt zu entnehmen.

Für Anlagen in Zielfonds von Drittvermögensverwaltern werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben.

Der Vermögensverwalter bewertet dabei die Strategien von Drittvermögensverwaltern, um sicherzustellen, dass sie den eigenen Nachhaltigkeits-Standards entsprechen und ist um einen aktiven Dialog bestrebt, um Drittvermögensverwalter im Laufe der Zeit auf ein mit dem eigenen Ansatz gleichwertiges Niveau zu bringen.

Bei der Bewertung dieser Strategien achtet der Vermögensverwalter besonders auf die vorhandenen Ressourcen der Drittvermögensverwalter im Nachhaltigkeitsbereich, wie zum Beispiel die Qualität des Teams von Research- und Investmentmitarbeitern, die sich den Nachhaltigkeitsthemen widmen, Erfahrung der einzelnen Mitarbeiter im Nachhaltigkeitsbereich, verwendete Analyse- und Research-Tools zur Bewertung der ESG-Risiken von Unternehmen oder der Anlageprozess hinsichtlich der Berücksichtigung der ESG-Risiken bei der Portfoliokonstruktion.

Der Vermögensverwalter vergleicht gegebenenfalls die Nachhaltigkeitsansätze der Drittvermögensverwalter mit den eigenen Nachhaltigkeitsansätzen, um eine zusätzliche Perspektive auf die Fähigkeit der Drittvermögensverwalter zu erhalten, ihre erklärten Nachhaltigkeitsziele tatsächlich zu erreichen.

Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds von Drittvermögensverwaltern erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische aktive Risiko (gemessen durch den Tracking Error) sowie die Kostenstruktur über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Vereinbarkeit mit den beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien. Sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Beurteilungsergebnisse werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten:

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, Übrige Fonds für traditionelle

- Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
 - Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
 - Geldmarktfonds, sofern sie der Richtlinie der Asset Management Association Switzerland oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
 - Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgesetzt:

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- | | |
|---|------|
| – Barmittel | 0% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr | 1-3% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre | 3-5% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre | 4-6% |
| – Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre | 5-7% |

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der Richtlinie der Asset Management Association Switzerland oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.9.1. Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, das heisst dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf die Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Kauf von Derivaten bestimmte Risiken birgt, die sich negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken können. Insbesondere kann der Einsatz von Derivaten, bei denen es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7–15) ersichtlich.

1.10. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im

Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens gerundet.

1.11. Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen unterschiedliche Kommissionen in Rechnung (pauschale Verwaltungskommission).

Eine detaillierte Aufstellung der nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Vergütungen und Nebenkosten ist aus § 19 des Fondsvertrages ersichtlich.

1.11.2. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.11.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatte

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für die Anteilsklassen «I» und «X» keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit der Fondsanteile in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können für die Anteilsklasse «A», «B» sowie «V» Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Fondsanteile in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern,
- die Organisation von Road Shows,
- die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen,
- die Herstellung von Werbematerial und
- die Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen in Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte zwecks Reduktion der den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten.

1.11.4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

(Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

1.11.5. Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

1.11.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrages belastet.

1.12. Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13. Rechtsform des Umbrella-Fonds und seiner Teilvermögen

Raiffeisen Futura II ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- Systematic Swiss Equity
- Systematic Global Equity (ex Switzerland)
- Systematic Swiss Bonds
- Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)
- Systematic Invest Yield
- Systematic Invest Balanced
- Systematic Invest Growth
- Systematic Invest Equity

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (der «Fondsvertrag»), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14. Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der Teilvermögen bestehen in:

Die Anlagen in den jeweiligen Teilvermögen unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Finanzinstrumente verbundenen Risiken. Es gibt keine Garantien, dass es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Sowohl Wert als auch Ertrag der Anlagen können fallen oder steigen. Es besteht keine Garantie, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Im Speziellen bestehen bei den Teilvermögen folgende Risiken:

- Das Marktrisiko ist das allgemeine Risiko, dem alle Anlagen ausgesetzt sind, nämlich dass sich der Wert einer Anlage zu Ungunsten des Portfolios ändert. Generell besteht ein erhöhtes Marktrisiko bei Anlagen in Aktien oder aktienähnlichen Instrumenten.
- Das Zinsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Marktwert festverzinslicher Finanzinstrumente bei fallenden Zinsen im Allgemeinen zu steigen pflegt. Umgekehrt tendiert der Marktwert festverzinslicher Finanzinstrumente bei steigenden Zinsen eher rückläufig.
- Das Kreditrisiko bzw. Gegenpartierisiko beinhaltet das Risiko, dass der Emittent von Derivaten, einer Anleihe oder eines Geldmarktinstruments seiner Zins- und Kapitalrückzahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Fonds seine Anlage nicht zurückerhält.
- Das Währungsrisiko beinhaltet das Risiko, dass der Wert einer Anlage, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Zielfonds lautet, von Wechselkursschwankungen beeinflusst wird.
- Es besteht das Risiko, dass der Fonds aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, Rückkaufertlöse innerhalb der im Verkaufsprospekt angegebenen Frist auszuzahlen.
- Die Verwaltung des Fonds ist mit operationellen Risiken verbunden, insbesondere bei der Anlage, der Verwahrung oder Verwaltungshandlungen, welche auch von Dritten wahrgenommen werden können.

1.15. Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

1.16. Dachfonds-Struktur

Dadurch, dass die Teilvermögen «- Systematic Invest Yield», «- Systematic Invest Balanced», «- Systematic Invest Growth» und «- Systematic Invest Equity» überwiegend in andere Fonds investieren und lediglich im beschränkten Umfang Direktanlagen tätigen, sind die Bestimmungen für Dachfonds einzuhalten.

Die Dachfonds-Struktur weist insbesondere folgende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- durch die Anlage in bereits bestehende Anlagefonds (Zielfonds) wird im Vergleich zu Fonds mit

- Direktanlagen eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung erreicht;
 - die Diversifikation bei Dachfonds beschränkt sich nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Zielfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikosteuerung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Zielfonds minimiert.
 - Der Nachteil einer Dachfonds-Struktur gegenüber direkt investierenden Fonds ist insbesondere:
 - Bestimmte Vergütungen und Nebenkosten können im Rahmen der Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Depotbank und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/Beratungskommissionen und Ausgabe-/Rücknahmekommissionen der Zielfonds, in die investiert wurde). Diese Vergütungen und Kosten werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Fund of Funds selbst in Rechnung gestellt.
- Zu den allgemeinen Vergütungen und den Kosten bei einer Anlage in Anteile bestehender kollektiver Kapitalanlagen wird im Abschnitt Vergütungen und Nebenkosten (Ziff. 1.11.) detailliert Bezug genommen.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339 301 Mio.

Weiter erbringt die Fondsleitung insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
- Administrationsdienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel. «www.ubs.com/ch/de/asset-management/institutional-investors/products/white-labelling-solutions/fund-management-company-services.html»

Verwaltungsrat

Michael Kehl, Präsident
 Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident
 Francesca Gigli Prym, Mitglied
 Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied
 Franz Gysin, Mitglied
 Werner Strebel, Mitglied
 Andreas Binder, Mitglied

Geschäftsleitung

Eugène Del Cioppo, Präsident der Geschäftsleitung
 Thomas Schärer, stellvertretender Präsident der Geschäftsleitung, Head of ManCo Substance & Oversight
 Hubert Zellter, Head WLS – Client Management
 Yves Schepperle, Head WLS – Products
 Urs Fäs, Head Real Estate CH
 Georg Pfister, Head Operating Office, Finance, HR
 Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
 Thomas Reisser, Head Compliance and Operational Risk Control

2.3 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1. Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde im 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

3.2. Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») registriert.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft Raiffeisenplatz 4, 9001 St. Gallen übertragen. Die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft ist eine Schweizer Bank mit Sitz in St. Gallen. Als Bank unterliegt sie in der Schweiz der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsdelegationsvertrag.

4.4 Übertragung der Administration

Die Administration der Teilvermögen, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, Grosspeter Tower, Grosspeteranlage 29, 4052 Basel, Switzerland, übertragen.

Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der delegierten weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

5. Weitere Informationen

5.1. Allgemeine Hinweise

Folgende Angaben gelten für alle Teilvermögen:

Valorenummer	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
Rechnungsjahr	1. April bis 31. März (erstmalig am 31. März 2023)
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Kotierung	keine; Fondsanteile werden täglich ausgegeben und zurückgenommen.
Laufzeit	unbeschränkt
Anteile	Anteilsklasse «A», «B» auf den Inhaber lautend, Anteilsklasse «I», «X» und «V» auf den Namen lautend; die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.
Stückelung	0.001 eines Anteils

5.2. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter «www.raiffeisen.ch» abgerufen werden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG «www.swissfunddata.ch».

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen jedes Teilvermögens für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen der Teilvermögen getätigt werden täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG «www.swissfunddata.ch». Die Fondsleitung kann die Preise überdies in Zeitungen oder weiteren elektronischen Medien bekannt machen.

5.3. Verkaufsrestriktionen

- a) Eine Vertriebsbewilligung liegt nur für die Schweiz vor.
- b) Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.
Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds bzw. seiner Teilvermögen angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:
 - (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
 - (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
 - (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
 - (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
 - (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen investieren können.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1. Profil des typischen Anlegers

- Systematic Swiss Equity

Dieses Teilvermögen eignet sich für nachhaltig orientierte Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

- Systematic Global Equity (ex Switzerland)

Dieses Teilvermögen eignet sich für nachhaltig orientierte Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

- Systematic Swiss Bonds

Dieses Teilvermögen eignet sich für nachhaltig orientierte Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

- Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)

Dieses Teilvermögen eignet sich für nachhaltig orientierte Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

- Systematic Invest Yield

Dieses Teilvermögen eignet sich für nachhaltig orientierte Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater Risikobereitschaft.

- Systematic Invest Balanced

Dieses Teilvermögen eignet sich für nachhaltig orientierte Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und mittlerer Risikobereitschaft.

- Systematic Invest Growth

Dieses Teilvermögen eignet sich für nachhaltig orientierte Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und erhöhter Risikobereitschaft.

- Systematic Invest Equity

Dieses Teilvermögen eignet sich für nachhaltig orientierte Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und hoher Risikobereitschaft.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung der Vermögen der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle 1

Teilvermögen	An-teils-klasse	Valoren-nummer	ISIN-Nummer	Rech-nungsein-heit und Anteils-lassen-währung	Erst-ausga-be-preis	Max. Ausgabe-/Rück-nahme- und Um-tauschkommission-zulasten der Anleger	Max. pauschale Verwaltungskom-mission-zulasten des Teilvermögens	Bewer-tungstag ab Zeich-nung/Rück-nahme	Valuta-tage ab Bewer-tung	Cut-off Zeit für Zeich-nungen und Rücknah-men	Total Expense Ratio (TER) per
											2022/23
- Systematic Swiss Equity	A	114426955	CH1144269557	CHF	100	3.00%/0.00%/2.00%	0.72%	1	1	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.39%
	B	114426956	CH1144269565				0.72%				0.40%
	I	114426957	CH1144269573				0.43%				0.23%
	X	114426958	CH1144269581				0.05%				0.02%
- Systematic Global Equity (ex Switzerland)	A	114426959	CH1144269599	CHF	100	3.00%/0.00%/2.00%	0.78%	2	0	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.43%
	B	114426960	CH1144269607				0.78%				0.43%
	I	114426961	CH1144269615				0.47%				0.25%
	X	114426962	CH1144269623				0.05%				0.02%
- Systematic Swiss Bonds	A	114426963	CH1144269631	CHF	100	3.00%/0.00%/2.00%	0.45%	1	1	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.24%
	B	114426964	CH1144269649				0.45%				0.26%
	I	114426965	CH1144269656				0.27%				0.15%
	X	114426966	CH1144269664				0.05%				0.03%
- Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)	A	114426967	CH1144269672	CHF	100	3.00%/0.00%/2.00%	0.51%	1	1	14:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.29%
	B	114426968	CH1144269680				0.51%				0.31%
	I	114426969	CH1144269698				0.31%				0.18%
	X	114426970	CH1144269706				0.05%				0.03%
- Systematic Invest Yield	A	114426939	CH1144269391	CHF	100	3.00%/0.00%/2.00%	0.63%	1	1	12:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.66%
	B	114426940	CH1144269409				0.63%				0.66%
	I	114426941	CH1144269417				0.38%				0.40%
	V	114426942	CH1144269425				0.63%				0.65%
- Systematic Invest Balanced	A	114426943	CH1144269433	CHF	100	3.00%/0.00%/2.00%	0.66%	1	1	12:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.65%
	B	114426944	CH1144269441				0.66%				0.64%
	I	114426945	CH1144269458				0.40%				0.39%
	V	114426946	CH1144269466				0.66%				0.64%
- Systematic Invest Growth	A	114426947	CH1144269474	CHF	100	3.00%/0.00%/2.00%	0.72%	1	1	12:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.70%
	B	114426948	CH1144269482				0.72%				0.70%
	I	114426949	CH1144269490				0.43%				0.03%
	V	114426950	CH1144269508				0.72%				0.69%
- Systematic Invest Equity	A	114426951	CH1144269516	CHF	100	3.00%/0.00%/2.00%	0.75%	1	1	12:00 Uhr Zürich Ortszeit	0.72%
	B	114426952	CH1144269524				0.75%				0.71%
	I	114426953	CH1144269532				0.45%				0.03%
	V	114426954	CH1144269540				0.75%				0.72%

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Raiffeisen Futura II besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:
 - Systematic Swiss Equity
 - Systematic Global Equity (ex Switzerland)
 - Systematic Swiss Bonds
 - Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)
 - Systematic Invest Yield
 - Systematic Invest Balanced
 - Systematic Invest Growth
 - Systematic Invest Equity
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern² einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten, aufbewahrten und vertretenen kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des jeweiligen Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.
 Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.
Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche diese Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden

- Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
 8. Jedes Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
 9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
 10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Teilvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen der Teilvermögen belastet.
4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:
 - a) «A»: Die Anteile der Anteilsklasse «A» stehen dem gesamten Anlegerpublikum offen und sind ausschüttend. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «A» ausgeschlossen.
 - b) «B»: Die Anteile der Anteilsklasse «B» stehen dem gesamten Anlegerpublikum offen und sind thesaurierend. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 7) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «B» ausgeschlossen.
 - c) «I»: Die Anteile der Anteilsklasse «I» stehen ausschliesslich bestimmten Anlegern offen und sind ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten «Qualifizierte Anleger» gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG und Art. 10 Abs. 3ter KAG. Soweit Banken und Wertpapierhäuser und andere «Qualifizierte Anleger» mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihrer Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als «Qualifizierte Anleger». Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.
 - d) «X»: Anteile der Anteilsklasse «X» stehen ausschliesslich bestimmten Anlegern offen und sind thesaurierend. Zugelassene sind Anleger, die einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, einer angeschlossenen Gruppenunternehmung oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank abgeschlossen haben und Anteile über die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft zeichnen und verwahren. Zusätzlich gilt die Fondsleitung auf Rechnung der Teilvermögen «- Systematic Invest Yield», «- Systematic Invest Balanced», «- Systematic Invest Growth» und «- Systematic Invest Equity» als zugelassener Anleger. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

- e) «V»: Anteile der Anteilsklasse «V» stehen ausschliesslich bestimmten Anlegern offen und sind thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten steuerbefreite inländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der gebundenen Vorsorge, Freizügigkeitseinrichtungen oder Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, und die der Aufsicht des Bundes unterstellten oder inländische öffentlich-rechtliche Lebensversicherer, bei welchen die Verrechnungssteuerpflicht durch Meldung gemäss Art. 38a VStV der Erträge an die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV erfüllt wird. Da für diese Anteilsklasse das Meldeverfahren anstelle der Entrichtung der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommen soll, sind die Anleger der Klasse «V» verpflichtet, ihre Beteiligung an dieser Anteilsklasse gegenüber der Depotbank wie auch der Fondsleitung und deren Beauftragten offenzulegen. Die Anteile müssen direkt bei der Depotbank oder über die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft gezeichnet und verwahrt werden. Für die Belange des Meldeverfahrens entbindet der Anleger seine Bank, die Fondsleitung und die Depotbank vollständig und unwiderruflich von der Geheimhaltungspflicht. Die Anleger stimmen dazu insbesondere einer vollständigen Offenlegung ihrer Beteiligung an dieser Anteilsklasse und namentlichen Bekanntgabe gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) zu.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
 6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Umbrella-Fonds bzw. die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c – d, strukturierte Produkte gemäss Bst. e, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

- d) Anteile an anderen in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» angehören oder dieser Art entsprechen sowie einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- e) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekte gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c – d, strukturierte Produkte gemäss Bst. e, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- f) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a bis g genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in Edelmetalle, Waren und Wertpapieren und (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

- Systematic Swiss Equity

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Aktien von Schweizer Unternehmen, die definierte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, zu erzielen. Die Integration von Nachhaltigkeit in die Portfoliokonstruktion folgt einem regelbasierten Ansatz. ESG-Scores der In-Trade AG, welche die Bewertung von Unternehmen bzw. Emittenten im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG-Kriterien reflektiert, werden als Basis zur Bestimmung der Faktoren für eine gegenüber dem zugrundeliegenden Index angepasste Gewichtung verwendet. In der Folge werden überdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten grundsätzlich Übergewichtet und unterdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten untergewichtet (**ESG-Tilting**). Zudem kommen produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien** sowie die **Stimmrechtsausübung** als Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen steht es der Fondsleitung frei, bis maximal 10% in Anlagen zu investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
 Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Teilvermögens investieren in:
 - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 2 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d), die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.

- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d) insgesamt höchstens 10%;
 - Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte mit einem tieferen Rating als «Investment Grade» höchstens 10%;
 - Anlagen, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts nicht erfüllen, höchstens 10%.

- Systematic Global Equity (ex Switzerland)

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Unternehmen weltweit, die definierte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, zu erzielen. Die Integration von Nachhaltigkeit in die Portfoliokonstruktion folgt einem regelbasierten Ansatz. ESG-Scores der Inrate AG, welche die Bewertung von Unternehmen bzw. Emittenten im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG- Kriterien reflektiert, werden als Basis zur Bestimmung der Faktoren für eine gegenüber dem zugrundeliegenden Index angepasste Gewichtung verwendet. In der Folge werden überdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten grundsätzlich übergewichtet und unterdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten untergewichtet (**ESG-Tilting**). Zudem kommen produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien** sowie die **Stimmrechtsausübung** als Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen steht es der Fondsleitung frei, bis maximal 10% in Anlagen zu investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
 - a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
 Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
 - b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Teilvermögens investieren in:
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d), die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d) insgesamt höchstens 10%;
 - Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte mit einem tieferen Rating als «Investment Grade» höchstens 10%;
 - Anlagen, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts nicht erfüllen, höchstens 10%.

- Systematic Swiss Bonds

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von Emittenten mit Sitz oder überwiegender wirtschaftlicher Aktivität in der Schweiz, die definierte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, zu erzielen. Die Integration von Nachhaltigkeit in die Portfoliokonstruktion folgt einem regelbasierten Ansatz. ESG-Scores der Inrate AG, welche die Bewertung von Unternehmen bzw. Emittenten im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG- Kriterien reflektiert, werden als Basis zur Bestimmung der Faktoren für eine gegenüber dem zugrundeliegenden Index angepasste Gewichtung verwendet. In der Folge werden überdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten grundsätzlich übergewichtet und unterdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten untergewichtet (**ESG-Tilting**). Zudem kommen produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien** sowie die **Stimmrechtsausübung** als Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen steht es der Fondsleitung frei, bis maximal 10% in Anlagen zu investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind

dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 51 % des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben oder als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz halten;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. C) und d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. Ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. Ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 51 % des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. Aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. C), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 49% des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 2 Bst. Aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. C) und d), die den in Ziff. 2 Bst. Ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte mit einem tieferen Rating als «Investment Grade» höchstens 10%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - Andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. C) und d) insgesamt höchstens 10%;
 - Anlagen, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts nicht erfüllen, höchstens 10%.

- Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Obligationen von Emittenten weltweit, die definierte Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, zu erzielen. Die Integration von Nachhaltigkeit in die Portfoliokonstruktion folgt einem regelbasierten Ansatz. ESG-Scores der Inrate AG, welche die Bewertung von Unternehmen bzw. Emittenten im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG- Kriterien reflektiert, werden als Basis zur Bestimmung der Faktoren für eine gegenüber dem zugrundeliegenden Index angepasste Gewichtung verwendet. In der Folge werden überdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten grundsätzlich übergewichtet und unterdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten untergewichtet (**ESG-Tilting**). Zudem kommen produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien** sowie die **Stimmrechtsausübung** als Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen steht es der Fondsleitung frei, bis maximal 10% in Anlagen zu investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
- aa) auf globale Währungen lautende Obligationen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit. Das Fremdwährungsrisiko ist gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert;
 - ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
 - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;
 - ad) auf globale Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.
- Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.
- b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein

Drittel des Teilvermögens investieren in:

- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 2 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes, und Optionsanleihen weltweit;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
 - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d), die den in Ziff. 2 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
 - Guthaben auf Sicht und auf Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
 - Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte mit einem tieferen Rating als «Investment Grade» höchstens 10%;
 - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
 - andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d) insgesamt höchstens 10%;
 - Anlagen, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts nicht erfüllen, höchstens 10%.

- Systematic Invest Yield

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial. Es investiert grundsätzlich in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik folgende Nachhaltigkeitskriterien verfolgen: Die Integration von Nachhaltigkeit in die Portfoliokonstruktion folgt einem regelbasierten Ansatz. ESG-Scores der Inrate AG, welche die Bewertung von Unternehmen bzw. Emittenten im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG-Kriterien reflektiert, werden als Basis zur Bestimmung der Faktoren für eine gegenüber dem zugrundeliegenden Index angepasste Gewichtung verwendet. In der Folge werden überdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten grundsätzlich Übergewichtet und unterdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten untergewichtet (**ESG-Tilting**). Zudem kommen produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien** sowie die **Stimmrechtsausübung** als Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen steht es der Fondsleitung frei, bis maximal 10% in Anlagen zu investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit.
 - ab) auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldner weltweit.
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. C) und d), die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.
- b) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,
- mindestens 70% des Fondsvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» sowie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts gemäss Ziff. 1 Bst. C) und d);
 - maximal 30% insgesamt in Direktanlagen gemäss Bst. Aa)-ac);
 - maximal 40% direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. Aa);
 - mindestens 51% und maximal 85% direkt oder indirekt in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. Ab);
 - maximal 40% Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses als Dachfonds ausgestalteten Teilvermögens gewährleisten können;
 - Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte mit einem tieferen Rating als «Investment Grade» höchstens 15%;
 - Der Erwerb von Dachfonds ist erlaubt, maximal 10%; es handelt sich dabei um Dachfonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Der Erwerb von Dachfonds ist für diese Zielfonds ausgeschlossen. Die Kumulation von Gebühren ist ausgeschlossen;

- Anlagen, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts nicht erfüllen, höchstens 10%.
- d) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- e) Die Fondsleitung darf gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens in jeweils Anteilen des Zielfonds «Raiffeisen Futura II – Systematic Swiss Bonds» und «Raiffeisen Futura II – Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)» anlegen. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

- Systematic Invest Balanced

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte. Es investiert grundsätzlich in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik folgende Nachhaltigkeitskriterien verfolgen: Die Integration von Nachhaltigkeit in die Portfoliokonstruktion folgt einem regelbasierten Ansatz. ESG-Scores der Inrate AG, welche die Bewertung von Unternehmen bzw. Emittenten im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG-Kriterien reflektiert, werden als Basis zur Bestimmung der Faktoren für eine gegenüber dem zugrundeliegenden Index angepasste Gewichtung verwendet. In der Folge werden überdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten grundsätzlich übergewichtet und unterdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen untergewichtet (**ESG-Tilting**). Zudem kommen produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien** sowie die **Stimmrechtsausübung** als Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen steht es der Fondsleitung frei, bis maximal 10% in Anlagen zu investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
 - a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit.
 - ab) auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit.
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
 - ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. C) und d), die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.
 - b) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,
 - mindestens 70% des Fondsvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» sowie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts gemäss Ziff. 1 Bst. C) und d);
 - maximal 30% insgesamt in Direktanlagen gemäss Bst. Aa)-ac);
 - mindestens 20% und maximal 50% direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. Aa);
 - maximal 65% direkt oder indirekt in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. Ab);
 - maximal 40% Guthaben auf Sicht und Zeit.
 - c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses als Dachfonds ausgestalteten Teilvermögens gewährleisten können;
 - Der Erwerb von Dachfonds ist erlaubt, maximal 10%; es handelt sich dabei um Dachfonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen». Der Erwerb von Dachfonds ist für diese Zielfonds ausgeschlossen; Die Kumulation von Gebühren ist ausgeschlossen;
 - Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte mit einem tieferen Rating als «Investment Grade» höchstens 15%;
 - Anlagen, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts nicht erfüllen, höchstens 10%.
 - d) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
 - e) Die Fondsleitung darf gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Bonds» und «Raiffeisen Futura II - Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)» sowie bis zu 33% des Vermögens des Teilvermögens jeweils in Anteile des Zielfonds «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Equity» und «Raiffeisen Futura II - Systematic Global Equity (ex Switzerland)» anlegen. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknahmefrequenz verfügen. Sie müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen.

- Systematic Invest Growth

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien, Kapitalgewinne ergänzt durch kontinuierliches Einkommen zu erzielen sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte. Es investiert grundsätzlich in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik folgende Nachhaltigkeitskriterien verfolgen: Die Integration von Nachhaltigkeit in die Portfoliokonstruktion folgt einem regelbasierten Ansatz. ESG-Scores der Inrate AG, welche die Bewertung von Unternehmen bzw. Emittenten im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG- Kriterien reflektiert, werden als Basis zur Bestimmung der Faktoren für eine gegenüber dem zugrundeliegenden Index angepasste Gewichtung verwendet. In der Folge werden überdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten grundsätzlich Übergewichtet und unterdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen untergewichtet (**ESG-Tilting**). Zudem kommen produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien** sowie die **Stimmrechtsausübung** als Nachhaltigkeitsansätze zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen steht es der Fondsleitung frei, bis maximal 10% in Anlagen zu investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.
- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Opti-onanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emitten-ten;
 - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d), die ihr Vermögen in oben er-wähnte Anlagen investieren.
- b) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,
- mindestens 70% des Fondsvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» sowie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d);
 - maximal 30% insgesamt in Direktanlagen gemäss Bst. aa)-ac);
 - mindestens 40% und maximal 80% direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere und -rechte ge-mäss Bst. aa);
 - maximal 50% direkt oder indirekt in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. ab);
 - maximal 40% Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses als Dachfonds ausgestalteten Teilvermögens gewähr-leisten können;
 - Der Erwerb von Dachfonds ist erlaubt, maximal 10%; es handelt sich dabei um Dachfonds der Art «Üb-rige Fonds für traditionelle Anlagen». Der Erwerb von Dachfonds ist für diese Zielfonds ausgeschlossen. Die Kumulation von Gebühren ist ausgeschlossen;
 - Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte mit einem tieferen Rating als «In-vestment Grade» höchstens 15%;
 - Anlagen, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts nicht erfüllen, höch-stens 10%.
- d) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittel-bar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- e) Die Fondsleitung darf gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 43% des Vermögens des Teilver-mögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Equity» und «Raiffeisen Fu-tura II - Systematic Global Equity (ex Switzerland)» anlegen. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknah-mefrequenz verfügen. Sie müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebüh-ren ermöglichen.

- Systematic Invest Equity

2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Kapitalgewinne sowie langfristig einen Vermö-genszuwachs zu erzielen. Es investiert grundsätzlich in Zielfonds, welche im Rahmen ihrer Anlagepolitik folgende Nachhaltigkeitskriterien verfolgen: Die Integration von Nachhaltigkeit in die Portfoliokonstruktion folgt einem regelbasierten Ansatz. ESG-Scores der Inrate AG, welche die Bewertung von Unternehmen bzw. Emittenten im Vergleich innerhalb eines Sektors hinsichtlich der berücksichtigten ESG- Kriterien reflektiert, werden als Basis zur Bestimmung der Faktoren für eine gegenüber dem zugrundeliegenden Index angepasste Gewichtung verwen-det. In der Folge werden überdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen bzw. Emittenten grundsätzlich überge-wichtet und unterdurchschnittlich nachhaltige Unternehmen untergewichtet (**ESG-Tilting**). Zudem kommen produkt- und normenbasierte **Ausschlusskriterien** sowie die **Stimmrechtsausübung** als Nachhaltigkeitsan-sätze zur Anwendung. Es kann vorkommen, dass die Einhaltung der beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien

nicht jederzeit gewährleistet werden kann. Dies beispielsweise infolge von speziellen Marktsituationen oder mangelnder Verfügbarkeit von Finanzprodukten. In diesen Fällen steht es der Fondsleitung frei, bis maximal 10% in Anlagen zu investieren, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Ziff. 1.9 des Prospekts nicht erfüllen. Weitere Informationen hierzu sind dem Prospekt zu entnehmen.

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
 - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Opti-onanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emitten-ten;
 - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d), die ihr Vermögen in oben er-wähnte Anlagen investieren.
- b) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,
 - mindestens 70% des Fondsvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» sowie in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen ausländischen Rechts gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d);
 - maximal 30% insgesamt in Direktanlagen gemäss Bst. aa), ac) und ad);
 - mindestens 51% und maximal 100% direkt oder indirekt in Beteiligungswertpapiere und -rechte ge-mäss Bst. aa);
 - maximal 10% direkt oder indirekt in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. ab);
 - maximal 40% Guthaben auf Sicht und Zeit.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
 - Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses als Dachfonds ausgestalteten Teilvermögens gewähr-leisten können;
 - Der Erwerb von Dachfonds ist erlaubt, maximal 10%; es handelt sich dabei um Dachfonds der Art «Üb-rige Fonds für traditionelle Anlagen». Der Erwerb von Dachfonds ist für diese Zielfonds ausgeschlossen. Die Kumulation von Gebühren ist ausgeschlossen;
 - Anlagen, welche die Nachhaltigkeitskriterien gemäss Abschnitt 1.9 des Prospekts nicht erfüllen, höch-stens 10%.
- d) Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittel-bar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- e) Die Fondsleitung darf gemäss den Risikoverteilungsvorschriften (§ 15) bis zu 60% des Vermögens des Teilver-mögens jeweils in Anteilen des Zielfonds «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Equity» und «Raiffeisen Fu-tura II - Systematic Global Equity (ex Switzerland)» anlegen. Diese Zielfonds müssen über dieselbe Rücknah-mefrequenz verfügen. Sie müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebüh-ren ermöglichen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fonds-vertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des An-lagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kol-lektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbe-halten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risi-ken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a. Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b. Credit Default Swaps (CDS);
 - c. Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d. Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem Delta gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen in Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzuschichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die

Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung der Vermögen der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

Für das Teilvermögen «- Systematic Swiss Equity» darf die Fondsleitung einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens des Teilvermögens angelegt sind, darf 70% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäfte bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% und für das Teilvermögen «- Systematic Swiss Equity» insgesamt 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% und für das Teilvermögen «- Systematic Swiss Equity» insgesamt 25% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

- Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Abweichend davon gilt:
 - für das Teilvermögen «- Systematic Invest Yield»: jeweils bis zu 50% des Vermögens des Teilvermögens können in Anteilen des Zielfonds «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Bonds» und «Raiffeisen Futura II - Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)» angelegt werden.
 - für das Teilvermögen «- Systematic Invest Balanced»: jeweils bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens können in Anteilen des Zielfonds «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Bonds» und «Raiffeisen Futura II - Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)» sowie jeweils bis zu 33% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile des Zielfonds «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Equity» und «Raiffeisen Futura II - Systematic Global Equity (ex Switzerland)» angelegt werden.
 - für das Teilvermögen «- Systematic Invest Growth»: jeweils bis zu 43% des Vermögens des Teilvermögens können in Anteilen des Zielfonds «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Equity» und «Raiffeisen Futura II - Systematic Global Equity (ex Switzerland)» angelegt werden.
 - für das Teilvermögen «- Systematic Invest Equity»: jeweils bis zu 60% des Vermögens des Teilvermögens können in Anteilen des Zielfonds «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Equity» und «Raiffeisen Futura II - Systematic Global Equity (ex Switzerland)» angelegt werden.
 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
 10. Die Fondsleitung darf für die Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Abweichend davon darf die Fondsleitung für das Vermögen der Teilvermögen «- Systematic Invest Yield», «- Systematic Invest Balanced», «- Systematic Invest Growth» und «- Systematic Invest Equity» jeweils bis zu 60% der Anteile an den Zielfonds «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Equity», «Raiffeisen Futura II - Systematic Global Equity (ex Switzerland)», «Raiffeisen Futura II - Systematic Swiss Bonds» und «Raiffeisen Futura II - Systematic Global Bonds (ex CHF, hedged)» erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
 12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen die diesbezüglichen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens dürfen Effekten oder Geldmarktinstrumente derselben Emission angelegt werden. Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial)

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Vermögens des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 Schweizer Franken gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.
8. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 1% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwertes vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem ersten Satz dieser Ziffer modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen,

- Steuern und Abgaben), die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 8 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
 4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
 5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
 7. Jeder Anleger, sofern in den Bestimmungen einer Anteilsklasse nicht ausgeschlossen, kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.
 Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
 Entstehen durch die Sacheinlage oder Sachauslage zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen und dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.
 Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 3.0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Beim Wechsel von einer Anteilsklasse eines Teilvermögen in eine andere Klasse des selben Teilvermögens kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Der Wechsel zwischen Anteilsklassen ist gebührenfrei.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Vermögen der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sowie für alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen unterschiedliche Kommissionen in Rechnung (pauschale Verwaltungskommission). Die jährliche Summe der unterschiedlichen Kommissionen darf die maximal belastbaren Kommissionen gemäss unten stehender Aufstellung nicht überschreiten. Die effektiv angefallenen Kommissionen werden jeweils pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt. Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist aus dem Jahresbericht ersichtlich.

- Systematic Swiss Equity

Anteilsklasse «A»	maximale Kommission von 0.72% p.a.
Anteilsklasse «B»	maximale Kommission von 0.72% p.a.
Anteilsklasse «I»	maximale Kommission von 0.43% p.a.
Anteilsklasse «X»	maximale Kommission von 0.05% p.a.

**- Systematic Global Equity
(ex Switzerland)**

Anteilsklasse «A»	maximale Kommission von 0.78% p.a.
Anteilsklasse «B»	maximale Kommission von 0.78% p.a.
Anteilsklasse «I»	maximale Kommission von 0.47% p.a.
Anteilsklasse «X»	maximale Kommission von 0.05% p.a.

- Systematic Swiss Bonds

Anteilsklasse «A»	maximale Kommission von 0.45% p.a.
Anteilsklasse «B»	maximale Kommission von 0.45% p.a.
Anteilsklasse «I»	maximale Kommission von 0.27% p.a.
Anteilsklasse «X»	maximale Kommission von 0.05% p.a.

**- Systematic Global Bonds
(ex CHF, hedged)**

Anteilsklasse «A»	maximale Kommission von 0.51% p.a.
Anteilsklasse «B»	maximale Kommission von 0.51% p.a.
Anteilsklasse «I»	maximale Kommission von 0.31% p.a.
Anteilsklasse «X»	maximale Kommission von 0.05% p.a.

- Systematic Invest Yield

Anteilsklasse «A»	maximale Kommission von 0.63% p.a.
Anteilsklasse «B»	maximale Kommission von 0.63% p.a.
Anteilsklasse «I»	maximale Kommission von 0.38% p.a.
Anteilsklasse «V»	maximale Kommission von 0.63% p.a.

- Systematic Invest Balanced

Anteilsklasse «A»	maximale Kommission von 0.66% p.a.
Anteilsklasse «B»	maximale Kommission von 0.66% p.a.
Anteilsklasse «I»	maximale Kommission von 0.40% p.a.
Anteilsklasse «V»	maximale Kommission von 0.66% p.a.

- Systematic Invest Growth

Anteilsklasse «A»	maximale Kommission von 0.72% p.a.
Anteilsklasse «B»	maximale Kommission von 0.72% p.a.
Anteilsklasse «I»	maximale Kommission von 0.43% p.a.
Anteilsklasse «V»	maximale Kommission von 0.72% p.a.

- Systematic Invest Equity

Anteilsklasse «A»	maximale Kommission von 0.75% p.a.
Anteilsklasse «B»	maximale Kommission von 0.75% p.a.
Anteilsklasse «I»	maximale Kommission von 0.45% p.a.
Anteilsklasse «V»	maximale Kommission von 0.75% p.a.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Vermögen der jeweiligen Teilvermögen belastet werden:
- Sämtliche aus der Verwaltung des jeweiligen Teilvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen. Diese Kosten werden direkt dem Einstands- bzw. Verkaufswert zugeschlagen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 8 gedeckt
 - Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
 - Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
 - k) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 1.60% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit für die Teilvermögen ist Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. April bis 31. März.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft über folgende Angaben des Umbrella-Fonds erscheint im Jahresbericht.

- a) die Jahresrechnung, bestehend aus der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, sowie die Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten;
- b) die Zahl der im Berichtsjahr zurückgenommenen und der neu ausgegebenen Anteile sowie den Schlussbestand der ausgegebenen Anteile;
- c) das Inventar des Fondsvermögens zu Verkehrswerten und den daraus errechneten Wert (Nettoinventarwert) eines Anteils auf den letzten Tag des Rechnungsjahres;
- d) die Grundsätze für die Bewertung sowie für die Berechnung des Nettoinventarwertes;
- e) eine Aufstellung der Käufe und Verkäufe;
- f) den Namen oder die Firma der Personen, an die Aufgaben delegiert sind;
- g) Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung;
- h) das Ergebnis der offenen kollektiven Kapitalanlage (Performance), allenfalls im Vergleich zu ähnlichen Anlagen (Benchmark).

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteile der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
2. Die Fondsleitung kann bei ausschüttenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.
Bis zu 30% des Nettoertrages eines Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder der Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder der Anteilsklasse weniger als CHF 1 beträgt.
3. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach

Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen der Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 8 ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken.

Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

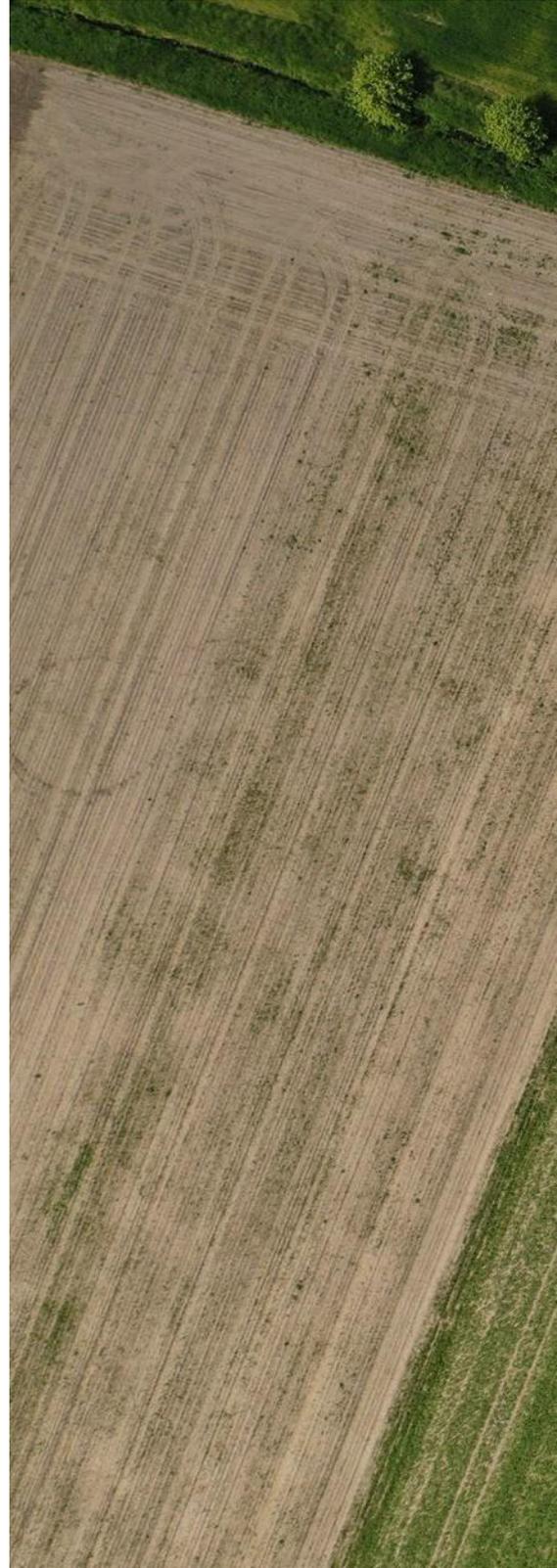
§ 27

1. Der Umbrella-Fonds mit seinen Teilvermögen untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 5. April 2023 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 10. Januar 2022.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel

Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich

Informationen
finden Sie unter
[raiffeisen.ch/
indexnah](https://www.raiffeisen.ch/indexnah)



Wir machen den Weg frei